



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 11. Oktober 2023

Nummer 40

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1019
Botschaften in der Bundesrepublik Deutschland	1019
Ministerium der Justiz	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg zur Förderung digitaler Angebote im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der sozialen Integration von Gefangenen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025	1019
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Zulassung von Sammlungen von Eignungsnachweisen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz	1026
Der Landeswahlleiter	
Kommunalwahlen am 9. Juni 2024	1027
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Entwicklung und Betrieb eines Kupferbergwerkes inklusive Aufbereitung in Spremberg“	1028
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden	1028
Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von 15 Windkraftanlagen in 03253 Doberlug-Kirchhain und 04936 Schlieben	1030
Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Beiersdorf-Freudenberg OT Freudenberg	1031
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfasermatten in 15837 Baruth/Mark	1032

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung einer Renn- und Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage in 01998 Schipkau OT Klettwitz	1033
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	1035
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Nachlasssachen	1035
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1036

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Änderung der Anschrift

**hier: Frau Dr. Claudia Curtius Seutter von Lötzen,
Honorarkonsulin der Salomonen in München**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-361-23
Vom 14. September 2023

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Salomonen in München hat sich wie folgt geändert:

Wilhelmstraße 1, 80801 München.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Botschaften in der Bundesrepublik Deutschland

Änderung der Anschrift

**hier: Frau Barbara Zumbaum,
Honorarkonsulin des Fürstentums Monaco in Potsdam**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-362-23
Vom 14. September 2023

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung des Fürstentums Monaco in Potsdam hat sich wie folgt geändert:

Höhenstraße 1, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 201 477 17.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Botschaften in der Bundesrepublik Deutschland

Erteilung eines Exequaturs

**hier: Herr Ilker Okan SANLI,
Generalkonsul der Republik Türkei in Berlin**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-363-23
Vom 14. September 2023

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Berlin ernannten Herrn Ilker Okan SANLI am 12. September 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Rifki Olgun YÖCE-KÖK, am 23. September 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg zur Förderung digitaler Angebote im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der sozialen Integration von Gefangenen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025

Vom 20. September 2023

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften eine jährliche Zuwendung, um digitale Angebote für Gefangene zur Vorbereitung auf die berufliche und soziale Integration bereitstellen zu können.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet das Ministerium der Justiz auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist die Unterstützung und Optimierung der Behandlung der Gefangenen durch digitale Angebote, insbesondere in den Bereichen der schulischen und beruflichen Bildung, Arbeit, Entlassungsvorbereitung und Freizeitgestaltung. Durch die Förderung soll der staatliche Auftrag der Resozialisierung der Gefangenen unterstützt werden, der auch die Teilhabe an einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft umfasst.

1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Fördertatbestände sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Antidiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Prüfung, Bereitstellung und Weiterentwicklung von digitalen Angeboten in den unter den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 genannten Bereichen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden

Länderverbundes. Hierzu zählen auch die Bereitstellung, Weiterentwicklung und Wartung geeigneter, den besonderen Sicherheitsanforderungen im Justizvollzug entsprechender technischer Infrastruktur, die eine abgesicherte und benutzerfreundliche Nutzung der Inhalte ermöglicht.

Die Förderung umfasst damit die Gewährleistung des Betriebs einer zentralen Lernplattform mit insgesamt mindestens 350 Inhalten der unter Nummer 1 genannten Bereiche. Hierzu zählt insbesondere die abgesicherte Bereitstellung von Online- und Offline-Inhalten, Lernanwendungen, Videos, Podcasts, Arbeitsblättern, Mediatheken sowie des Zugangs zur Agentur für Arbeit und zur FernUniversität in Hagen. Klientelbezogene, mehrsprachige Angebote sind hierbei zu berücksichtigen. Die Bedienung der Plattform ist mindestens in deutscher Sprache zu ermöglichen. Der Zugang zur Lernplattform soll für bis zu 146 Justizvollzugsanstalten mit insgesamt bis zu 2063 Lernplätzen ermöglicht werden. Eine Übersicht der Länder sowie über die Anzahl der Lernplätze befindet sich in Anlage 2.

Zudem umfasst die Förderung des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes die Koordination von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Plattform.

Folgende Länder werden im Jahr 2024 Mitglied des Verbundes sein:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein sowie die Republik Österreich.

Insgesamt werden drei Schwerpunkte gefördert, welche in ihrer Gesamtheit von einem Projektträger zu erfüllen sind:

2.1 Projektkoordination

Die oder der Zuwendungsempfängende nimmt an Gremiensitzungen teil, welche der Zuwendungsgeber und die weiteren Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes gemeinsam abhalten.

Die Vor- und Nachbereitung zu zentralen Inhalten, der Präsentation und der Zurverfügungstellung der Informationen in geeigneter Form für den Zuwendungsgeber und die Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes obliegt der oder dem Zuwendungsempfängenden. Diese oder dieser berät zudem den Zuwendungsgeber und die weiteren Justizverwaltungen bei der Neueinführung oder der Erweiterung des Einsatzes der Angebote der Plattform. Insofern werden der oder dem Zuwendungsempfängenden jeweils entsprechende Ansprechpersonen benannt.

Die oder der Zuwendungsempfängende soll Maßnahmen zur aktiven Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Teilnahme an bis zu drei Gremiensitzungen des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes (Präsenz- und Onlineveranstaltungen) sowie Präsentation und Zurverfügungstellung von Informationen in geeigneter Form zu zentralen Inhalten der Sitzungen für den Zuwendungsgeber und die Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes.
- b) Mindestens einmal im Jahr Beratung und Unterstützung des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes bei der inhaltlichen und technischen Ausrichtung und Gestaltung der Plattform in geeigneter Form (zum Beispiel im Rahmen der oben genannten Gremiensitzungen).
- c) Mindestens einmal im Jahr Beratung des Zuwendungsgebers und der Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes in geeigneter Form bei Neueinführungen oder Erweiterungen des Einsatzes der Angebote der Plattform.
- d) Gewährleisten von Maßnahmen zur aktiven Öffentlichkeitsarbeit: Mindestanforderung ist, dass auf der Homepage der oder des Zuwendungsempfängenden das Projekt sowie die Kooperation mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes sowie gegebenenfalls weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern dargestellt werden.

Der oder dem Zuwendungsempfängenden werden für die Erfüllung der Aufgaben im Vorfeld die jeweiligen Ansprechpersonen benannt.

2.2 Pädagogik

Gefördert werden die Prüfung, Bereitstellung und Weiterentwicklung digitaler Angebote, die geeignet sind, die unter Nummer 1.2 genannten Ziele zu erreichen.

Die Förderung umfasst insbesondere die Beobachtung und Analyse der Entwicklungen im Bereich digitaler Medien sowie die pädagogische Beratung und Begleitung der Betreuenden, ausgerichtet an den Bedarfen des Justizvollzuges. Hierfür werden der oder dem Zuwendungsempfängenden jeweils entsprechende Ansprechpersonen benannt.

Darüber hinaus umfasst die Förderung die Koordinierung und fachliche Begleitung eines pädagogischen Gremiums, welches insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Beratung und Unterstützung der oder des Zuwendungsempfängenden bei der inhaltlichen Ausrichtung und Gestaltung der Plattform und bei der Auswahl und Beschaffung von Bildungsinhalten,

- Vernetzung der Betreuenden, die die Plattform nutzen.

Die oder der Zuwendungsempfänger hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beobachtung und Analyse der Entwicklungen im Bereich des Lehrens und Lernens mit digitalen Medien hinsichtlich der Relevanz für die Plattform:
 - aa) Dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund sind jährlich bis zu 50 neue Inhalte, Weiterentwicklungen oder Neuerungen vorzustellen.
 - bb) Jährlich sind neue Inhalte im Umfang von mindestens zehn Anwendungen bereitzustellen, welche zuvor mit dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund abgestimmt worden sind. Abweichungen hiervon sind zu begründen.
 - cc) Gewährleistung der Aktualität der Inhalte der Plattform: Spätestens nach elf (frühestens jedoch nach neun) Monaten Projektlaufzeit ist für mindestens 90 Prozent der Inhalte auf der Plattform eine Nutzung im Länderverbund nachzuweisen. Abweichungen hiervon sind zu begründen.
- b) Dem Zuwendungsgeber sowie den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes ist halbjährlich in geeigneter Form eine Dokumentation über die Nutzung der Plattform (zum Beispiel Aufrufe der Inhalte, Intensität der Nutzung) aufgeschlüsselt nach den jeweils angeschlossenen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung zu stellen. Die landesspezifische Dokumentation ist an die jeweiligen Ansprechpersonen der Justizverwaltungen zu übermitteln. Eine Übersicht des Nutzungsverhaltens des gesamten Länderverbundes ist an alle Justizverwaltungen des Länderverbundes zu übermitteln.
- c) Die oder der Zuwendungsempfänger stellt im Sinne der pädagogischen Beratung und Begleitung einmal jährlich einen fachlichen Austausch der zentralen Ansprechpersonen der Betreuenden in den Justizvollzugsanstalten des Länderverbundes in einem geeigneten Format sicher. Die zentralen Ansprechpersonen werden der oder dem Zuwendungsempfänger von den jeweiligen Justizverwaltungen benannt. Die Inhalte des Fachaustausches sind mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes im Vorfeld abzustimmen. Eine gemeinsame Beratung mit den unter Nummer 2.3 Buchstabe c benannten Ansprechpersonen ist möglich.
- d) Mindestens zweimal jährlich sind Betreuende in den Justizvollzugsanstalten über Neuerungen des Projektes in Form eines Newsletters schriftlich zu informieren.
- e) In geeigneter Weise ist die Erreichbarkeit der oder des Zuwendungsempfänger an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) für zentrale Ansprechpersonen der

Justizvollzugsanstalten des Länderverbundes sicherzustellen.

- f) Weiterentwicklung und Erprobung von Lernszenarien und Unterrichtsmodellen in der schulischen und beruflichen Bildung unter Nutzung der Plattform.
- g) Weiterentwicklung und Erprobung von Anwendungsmöglichkeiten der Plattform im Bereich der Sozialarbeit, der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmanagements, inklusive eines abgesicherten E-Mail-Systems für Gefangene (sogenanntes Moderiertes Mailen).
- h) Bereitstellung didaktischen Materials zur Nutzung digitaler Bildungsmedien.
- i) Analyse und Beschaffung neuer Lernsoftware für die Plattform in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund.
- j) Anpassung von digitalen Lehr- und Lernmaterialien an die Bedarfe des Justizvollzuges.
- k) Durchführung bedarfsgerechter Workshops und Schulungen zur Nutzung der Plattform im Umfang von mindestens acht Veranstaltungen für Betreuende in den Justizvollzugsanstalten. 50 Prozent der Veranstaltungen sind im Online-Format bereitzustellen. Die Bedarfe sind hierfür beim Zuwendungsgeber und bei den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes vorab zu ermitteln und das Programm ist abzustimmen.

2.3 Technik

Gefördert werden die Bereitstellung, Weiterentwicklung und Wartung geeigneter, den besonderen Sicherheitsanforderungen im Justizvollzug entsprechender technischer Infrastruktur zur Erreichung der unter Nummer 1.2 genannten Ziele. Die insoweit zu erbringenden Leistungen sind als Mindestanforderungen zur Ermöglichung einer abgesicherten und benutzerfreundlichen Nutzung der Inhalte zu verstehen. Zudem umfasst die Förderung die technische Beratung und Begleitung der Betreuenden, ausgerichtet an den Bedarfen des Justizvollzuges. Hierfür werden der oder dem Zuwendungsempfänger jeweils entsprechende Ansprechpersonen benannt.

Die oder der Zuwendungsempfänger hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Zu gewährleisten ist eine IT-technische Jahresverfügbarkeit der Lernplattform von mindestens 95 Prozent in den Justizvollzugsanstalten des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes (Anlage 2).
- b) In geeigneter Weise ist die Erreichbarkeit der oder des Zuwendungsempfänger an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) für zentrale Ansprechpersonen der Justizvollzugsanstalten des Länderverbundes sicherzustellen.

- c) Die oder der Zuwendungsempfangende stellt im Sinne der technischen Beratung und Begleitung hierfür einmal jährlich einen fachlichen Austausch der zentralen Ansprechpersonen der Betreuenden in den Justizvollzugsanstalten des Länderverbundes in geeigneter Form sicher. Die Inhalte des Fachaustausches sind mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes im Vorfeld abzustimmen. Eine gemeinsame Beratung mit den unter Nummer 2.2 Buchstabe c benannten Ansprechpersonen ist möglich.
- d) Erstellung und Vorhalten technischer Richtlinien für Betrieb und Nutzung der Plattform.
- e) Absicherung der zentralen Serverkomponenten und der ansonsten erforderlichen zentralen Hardware in der Hochsicherheitsinfrastruktur eines Rechenzentrums.
- f) Wartung der zentralen Serverkomponenten und - falls erforderlich - Installation von neuen Komponenten und von Updates auf den Servern.
- g) Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen und Dokumentation der zentralen Komponenten.
- h) Aktualisierung bestehender Dienste und Komponenten nach dem aktuellen Stand der Technik.
- i) Entwicklung von neuen Diensten im Sinne der Zuwendung, welche im Vorfeld mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes abzustimmen sind.
- j) Sicherung des Netzwerks gegen Zugriffe von außen durch Bereitstellung einer VPN-Infrastruktur.
- k) Beratung zu und Bewertung der dezentralen technischen Infrastruktur nach Maßgabe eines Sicherheitsrahmens.
- l) Ermöglichung und Absicherung des Datenaustausches zwischen der Infrastruktur (der Plattform) und der dezentralen IT der Vollzugseinrichtungen.
- m) Absicherung und Differenzierung des Zugangs zu allen Diensten der Plattform durch abgestufte Nutzerzugänge, -rechte und -rollen.
- n) Ermöglichung und Absicherung des Zugriffs auf externe Internetangebote, wie zum Beispiel der FernUniversität in Hagen und der Agentur für Arbeit, in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes.
- o) Entwicklung und Betrieb eines abgesicherten E-Mail-Systems für Inhaftierte in enger Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund.
- p) Ermöglichung des Zugriffs auf die Plattform, neben stationären auch über mobile Endgeräte.

- q) Logging und Monitoring der Infrastruktur (der Plattform).
- r) Backup der Systeme und Nutzerdaten gemäß datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- s) Bereitstellung der Erreichbarkeit einer Version der Plattform außerhalb des Vollzuges (der VPN-Struktur).

Der oder dem Zuwendungsempfangenden werden für die Erfüllung der Aufgaben im Vorfeld die jeweiligen Ansprechpersonen benannt.

Darüberhinausgehende Leistungen der oder des Zuwendungsempfangenden für die jeweiligen beteiligten Justizverwaltungen - insbesondere die Übernahme von weiteren landesspezifischen technischen Supports (zum Beispiel Fernwartung, Beratung) sowie die Bereitstellung zusätzlicher Workshops - unterliegen nicht der Förderung. Entsprechende Vereinbarungen und die daraus resultierenden Kosten liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesjustizverwaltungen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, die gesamten genannten Förderschwerpunkte umzusetzen, und über Erfahrungen in diesen Bereichen verfügen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die oder der Zuwendungsempfänger übernimmt den zentralen Betrieb sowie die technische und inhaltliche Weiterentwicklung der Plattform. Sie oder er stellt sicher und weist nach, dass das Personal über entsprechende pädagogische, sozialwissenschaftliche, technische und verwaltungsorganisatorische Qualifikationen verfügt, welche den Förderzweck in seiner Gesamtheit tragen. Des Weiteren wird bei der Umsetzung des Gesamtvorhabens eine kontinuierliche enge, regelmäßige und interdisziplinäre Verzahnung zwischen Technik, Pädagogik und Projektkoordination vorausgesetzt.
- 4.2 Das Ministerium der Justiz behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist von der oder dem Zuwendungsempfänger sicherzustellen.
- 4.3 Die oder der Zuwendungsempfänger hat gegenüber dem Zuwendungsgeber einmal im Jahr zum Stichtag 31. Juli den Sachstand hinsichtlich der Erledigung der festgelegten Vorgaben zu berichten. Abweichungen sind gesondert zu kennzeichnen und zu begründen. Werden die Vorgaben nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn die oder der Zuwendungsempfänger keine hinreichenden Gründe darlegen kann.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen projektbezogene Personal- und Sachausgaben. Bei Vorhandensein von geeigneter Hard- und Software ist diese zu verwenden, sofern gewichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Im Falle der Verwendung ist dies gesondert zu vermerken, aber nicht im Finanz- und Kostenplan aufzuführen.

Erwartet wird die Beachtung von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Interoperabilität bei der Vorhabenplanung und -umsetzung, auch durch die Verwendung von Freier Software, soweit dies technisch möglich und unter den übrigen Gesichtspunkten vertretbar ist.

- 5.5 Vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen beträgt die Höhe der Zuwendung für das Jahr 2024 1 700 000 Euro. Die Höhe der Zuwendung für das Jahr 2025 beträgt 1 800 000 Euro. Eine Erhöhung ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Zuwendungsgebers möglich. Mit Einreichung der Antragsunterlagen ist hierfür von der oder dem Zuwendungsempfängenden ein gesonderter Antrag mit Begründung der Kostenerhöhung beim Ministerium der Justiz zu stellen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die oder der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, dem Ministerium der Justiz auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Maßnahmen zur Durchführung des Vorhabens im Sinne der Förderung erforderlich sind.
- 6.2 Personelle Veränderungen hinsichtlich des konkret für die Umsetzung des Projektes eingesetzten Personals über einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen sind dem Ministerium der Justiz unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. Über mögliche Änderungen der Zuwendung entscheidet das Ministerium der Justiz.
- 6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zuwendungszweck für die in dieser Richtlinie aufgeführten Fördertatbestände aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.
- 6.4 In Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen etc.) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg und durch die Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes hinzuweisen.

- 6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Prüfung der Aufgabenwahrnehmung sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung beziehungsweise Prüfung der Förderung erfasst und speichert der Zuwendungsgeber statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden beziehungsweise zu der oder dem Zuwendungsempfängenden, zu den beantragten oder geförderten Fördertatbeständen.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung oder Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung oder Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Zuwendungsgebers.

Die oder der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, projektrelevante Daten zu erheben und dem Ministerium der Justiz zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes gespeichert und von diesen für Zwecke der Statistik und Projektbewertung verarbeitet werden.

Fehlende Daten können für die oder den Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen siehe Anlage 3) zu einem bestimmten Stichtag an das Ministerium der Justiz zu stellen. Informationen zur Antragstellung sowie erforderliche Formulare werden über die Internetseite des Ministeriums der Justiz (<https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/justiz/justizvollzug/>) veröffentlicht. Das Angebot und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Vorbehaltlich des Vorliegens der haushalterischen Voraussetzungen erfolgt die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und auf Grundlage eines fachlichen Votums des Ministeriums der Justiz.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung

des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg.

Die Anforderung der Mittel erfolgt postalisch und elektronisch. Die dafür bereitgestellten Formulare sind zu nutzen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind von der oder dem Zuwendungsempfangenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

Sachbericht über den Verlauf des Projektvorhabens, insbesondere zu:

- Änderungen des geplanten Personaleinsatzes,
- der jährlichen Verfügbarkeit der Lernplattform,
- dem geplanten Workshop-, Veranstaltungs- und Beratungsangebot,
- Maßnahmen und Gewährleistung zur Aktualisierung der Lernplattform,
- der Vorstellung neuer Inhalte, Weiterentwicklungen oder Neuerungen,
- einer Übersicht der bereitgestellten Inhalte mit Kennzeichnung von Änderungen in geeigneter Form,
- der Übermittlung von Newslettern,
- der Dokumentation des Nutzungsverhaltens im Länderverbund,
- der Weiterentwicklung und Erprobung von Anwendungsmöglichkeiten der Plattform im Bereich der Sozialarbeit, der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmagements, inklusive eines abgesicherten E-Mail-Systems für Gefangene (sogenanntes Modiertes Mailen).

Zahlenmäßiger Nachweis:

- Übersicht über die Einnahmen,
- Übersicht über die Ausgaben,
- Beleglisten mit getrennter Auflistung der Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge,
- alle relevanten Kontoauszüge.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Ministerium der Justiz ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die erforder-

lichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind das Ministerium der Justiz sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese zu prüfen. Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Das Ministerium der Justiz hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden der oder dem Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 21. September 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Anlage 1

Ergänzende Vorgaben zur Einreichung von Anträgen und Konzepten

Maßnahmezeitraum

Die Durchführung des Vorhabens soll vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 erfolgen.

Das Konzept sollte nicht mehr als 15 Seiten (ohne Anlagen) umfassen und ist nach folgender Gliederung einzureichen (vgl. Anlage 3):

1 Darstellung der oder des Antragstellenden

- Darstellung der oder des Antragstellenden (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeitenden)
- Beschreibung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung des Projektvorhabens
- Vorerfahrungen aus früheren Projektförderungen; Referenzen

2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung und geplanter (vorrangiger) Zuordnung zu den Förderschwerpunkten nebst Darstellung der Eignungsprofile

3 Projektumsetzung

- Darstellung der Umsetzung der Förderschwerpunkte gemäß Nummer 2 der Richtlinie

4 Interdisziplinäre Verzahnung

- Darstellung der engen, regelmäßigen und interdisziplinären Verzahnung zwischen Technik, Pädagogik und Projektkoordination

5 Wirtschaftlichkeit und Finanzen

- Förderfallkosten

Die Unterlagen sind ausschließlich per E-Mail in der Dateiform PDF einzureichen unter:

Bezeichnung (Anschrift) der auffordernden und auswertenden Stelle:

Ministerium der Justiz
Abteilung III, Referat III.4
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

E-Mail: poststelle@mdj.brandenburg.de.

Die Anträge sind mit den vollständigen Konzeptunterlagen bis zum auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz (<https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/justiz/justizvollzug/>) benannten Stichtag einzureichen. Das Angebot und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Die Bewilligung erfolgt unter Einbeziehung eines fachlichen Votums des zuständigen Fachreferats.

Ansprechpersonen

Für zuwendungsrechtliche Fragestellungen stehen Frau Wolf (Referat I.4) unter jacqueline.wolf@mdj.brandenburg.de und für inhaltliche Fragen zum Projektvorhaben Frau Lasslop (Referat III.4) unter ilka.lasslop@mdj.brandenburg.de zur Verfügung.

Anlage 2

Übersicht der Länder mit der jeweiligen Anzahl der im Jahr 2024 geplanten Standorte und Lernplätze

Nr.	Land	Anzahl der Justizvollzugsanstalten	Anzahl der Lernplätze insgesamt
1	Baden-Württemberg	12	213
2	Bayern	5	74
3	Berlin	7	92
4	Brandenburg	4	140
5	Bremen	1	22
6	Hamburg	3	86
7	Hessen	11	103
8	Mecklenburg-Vorpommern	4	32
9	Niedersachsen	14	384
10	Nordrhein-Westfalen	35	456
11	Rheinland-Pfalz	6	70
12	Saarland	2	16
13	Sachsen	7	84
14	Schleswig-Holstein	4	93
15	Republik Österreich	31	198
	GESAMT	146	2063

Anlage 3

Fachliche Bewertung des Konzepts durch das Ministerium der Justiz

Nummer	Kriterium	maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent
1	Trägereignung	6	30
1.1	Darstellung der oder des Antragstellenden	2	
1.2	Spezifische Erfahrungen	2	
1.3	Referenzen	2	
2	Personaleinsatz	3	10
2.1	Projektkoordination	1	
2.2	Pädagogisches Personal	1	
2.3	Technisches Personal	1	
3	Projektumsetzung	24	40
3.1	Umsetzung des Förderschwerpunktes 1	4	10
3.1.1	Öffentlichkeitsarbeit	2	
3.1.2	Beratung des Länderverbundes	2	
3.2	Umsetzung des Förderschwerpunktes 2	12	20
3.2.1	Aktualität des Angebots der Plattform	2	
3.2.2	Workshop- und Beratungsangebote	2	
3.2.3	Bereitstellung aktueller Informationen für Betreuende	2	
3.2.4	Umsetzung der Entwicklung des Moderierten Mailens	2	
3.2.5	Dokumentation der Nutzungsintensität	2	
3.2.6	Fachaustausch der Betreuenden	2	
3.3	Umsetzung des Förderschwerpunktes 3	8	10
3.3.1	Realisierung verschiedener Nutzerzugänge/-rollen	2	
3.3.2	Fachaustausch der Betreuenden	2	
3.3.3	Bereitstellung einer Version außerhalb des Vollzuges	2	
3.3.4	Angaben zur Umsetzung sicherheits- und datenschutzrechtlicher Vorgaben	2	
4	Interdisziplinäre Verzahnung	2	10
5	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	2	10
	Gesamt	37	100

Der Bewertungsmaßstab wird wie folgt festgelegt:

sehr gut:	100 bis 85 Prozent
gut:	84 bis 70 Prozent
befriedigend:	69 bis 55 Prozent
ausreichend:	54 bis 40 Prozent
mangelhaft:	39 bis 20 Prozent
ungenügend:	unter 20 Prozent.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach Gewichtung mindestens mit befriedigend (55 Prozent) bewertet wurden. Für Antragstellende, deren Konzepte bei dem unter Nummer 3 genannten Kriterium (Projektumsetzung) mit weniger als 13 Punkten bewertet werden, erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren.

**Zulassung von Sammlungen
von Eignungsnachweisen
nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 14. September 2023

Auf Grund des § 6 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburgischen Vergabegesetz-Durchführungsverordnung (BbgVergGDV) vom 16. Oktober 2012 (GVBl. II Nr. 85), die durch die Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. II Nr. 68) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie bekannt:

Mit Wirkung vom 1. September 2023 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg das von der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V. geführte Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Lieferungen und Leistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen (ULV) mit Bescheid vom 16. August 2023 als Sammlung von Eignungsnachweisen nach § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 BbgVergGDV zugelassen.

Gemäß § 5 Absatz 1 BbgVergG haben Auftraggeber eine gültige Bescheinigung über die Eintragung in ein Verzeichnis gemäß § 48 Absatz 8 der Vergabeverordnung über geeignete Unternehmen oder Sammlungen von Eignungsnachweisen auch ohne besonderen Hinweis in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anstelle individueller Einzelnachweise anzuerkennen. Die Zulassung bedeutet, dass die Belege, die elektronisch einzusehen sind, nicht als Einzelbelege zusätzlich angefordert werden dürfen (§ 6 Absatz 4 BbgVergGDV).

Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 13. September 2023

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlanzeigen von Vereinigungen zur Feststellung der Parteieigenschaft

Gemäß § 29 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) können Vereinigungen, die sich an der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg oder 20. Deutschen Bundestag im Land Brandenburg nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als Partei Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 nur einreichen, wenn der Landeswahlausschuss ihre Wahlvorschlagsberechtigung als Partei festgestellt hat.

Zu diesem Zweck müssen diese Vereinigungen

spätestens am 20. März 2024, bis 18 Uhr

dem Landeswahlleiter, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 29 Absatz 1 BbgKWahlG).

Diese Vereinigungen unterliegen auch dann dem Erfordernis zur schriftlichen Wahlanzeige, wenn sie ausschließlich im Rahmen von Listenvereinigungen an den Kommunalwahlen teilnehmen wollen (§ 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 3 BbgKWahlG).

In der Anzeige ist der satzungsgemäße Name und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Vereinigung anzugeben. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Vereinigungen müssen zur Feststellung der Parteieigenschaft ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesvorstand vorhanden ist, der nächstniedrigsten Gebietsverbände einreichen (§ 7 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Parteien [Parteiengesetz]). Der Landeswahlleiter kann zur Feststellung der Parteieigenschaft weitere Nachweise anfordern.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am

29. März 2024

für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen und **als Partei** wahlvorschlagsberechtigt sind.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Partei werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben, vom Landeswahlleiter eingeladen.

Vereinigungen, denen der Landeswahlausschuss die Wahlvorschlagsberechtigung als Partei versagt, können als politische Vereinigung oder Wählergruppe an den Kommunalwahlen teilnehmen.

2. Feststellung des Landeswahlleiters

Auf der Grundlage von § 29 Absatz 4 BbgKWahlG wird für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass

- a) nachstehende Parteien sich an der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg oder an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Land Brandenburg mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben:
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - Alternative für Deutschland (AfD),
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
 - DIE LINKE (DIE LINKE),
 - Freie Demokratische Partei (FDP),
 - PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei),
 - Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER),
 - FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER),
 - Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis),
 - Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
 - Piratenpartei Deutschland (PIRATEN),
 - Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP),
 - UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE),
 - Die Heimat (HEIMAT)¹,
 - Volt Deutschland (Volt),
 - Die Gerechtigkeitspartei - Team Todenhöfer²,
 - V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³),
 - Deutsche Kommunistische Partei (DKP),
 - Partei der Humanisten (PdH)³,
 - Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD),
 - Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE),

¹ Die Heimat (HEIMAT) bis zur Namensänderung durch Parteitagbeschluss vom 3. Juni 2023: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

² Die Gerechtigkeitspartei - Team Todenhöfer bis zur Namensänderung durch Parteitagbeschluss vom 6. Mai 2023: Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)

³ Die Partei der Humanisten (PdH): Änderung der Kurzbezeichnung durch Parteitagbeschluss vom 15./16. April 2023 (vormals: Die Humanisten)

- DEUTSCHE KONSERVATIVE (Deutsche Konservative).
- b) folgende Parteien und politische Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im 7. Landtag Brandenburg oder im 20. Deutschen Bundestag vertreten waren:
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - Alternative für Deutschland (AfD),
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
 - DIE LINKE (DIE LINKE),
 - Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER),
 - Freie Demokratische Partei (FDP).

**Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg über den Abschluss
des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben
„Entwicklung und Betrieb eines Kupferbergwerkes
inklusive Aufbereitung in Spremberg“**

Vom 20. September 2023

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat auf Grundlage der von der Kupferschiefer Lausitz GmbH erarbeiteten Unterlagen ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Bergwerkes samt Aufbereitungsanlagen zur Gewinnung von Kupfer durchgeführt. Vorgesehen war der untertägige Abbau einer Kupfererzlagerstätte, die sich in einer Tiefe von 800 bis 1 500 Metern befindet. Die Lagerstätte erstreckt sich von einem Gebiet nördlich der Stadt Spremberg/Grodtk im Landkreis Spree-Neiße (Land Brandenburg) bis in den Bereich der Gemeinde Schleife (Slepo) im angrenzenden Landkreis Görlitz (Freistaat Sachsen).

Im Raumordnungsverfahren wurde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Sachgebiete der Raumordnung und Schutzgüter der Umwelt, geprüft sowie eine mögliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten und Belangen des besonderen Artenschutzes abgeschätzt.

Das Raumordnungsverfahren wurde am 15. September 2023 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass für das Vorhaben „Entwicklung und Betrieb eines Kupferbergwerkes inklusive Aufbereitung in Spremberg“ anhand der vorgelegten Verfahrensunterlagen keine Raumverträglichkeit festgestellt werden kann.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche

Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens. Es hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. In den Zulassungsverfahren ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die landesplanerische Beurteilung ist im Internetauftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eingestellt unter <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung/raumordnungsverfahren/artikel.977880.php>.

Daneben besteht auch bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8 in 14467 Potsdam die Möglichkeit, nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht in die landesplanerische Beurteilung zu nehmen.

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von drei Windkraftanlagen
in 15306 Vierlinden**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. Oktober 2023

Der Firma Prokon Windpark Friedersdorf GmbH & Co. KG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken 15306 Vierlinden in der Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstücke 19, 85 und 91 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G08820)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Prokon Windpark Friedersdorf GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe wird die Genehmigung erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) auf dem Grundstück in 15306 Vierlinden, OT Friedersdorf,

	WKA01	WKA02	WKA03
Gemarkung:	Friedersdorf	Friedersdorf	Friedersdorf
Flur:	1	1	1
Flurstück:	85	91	19

unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zu-

lassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 149,69 m auf 79,19 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,

- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 30.088.00/20/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 12. Oktober 2023 bis einschließlich 25. Oktober 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Seelow-Land, Küstriner Straße 67, 3. Obergeschoss, Zimmer 412 in 15306 Seelow.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und
- im Amt Seelow-Land unter der Telefonnummer 03346 8049-37 oder per E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für die Errichtung
und Betrieb von 15 Windkraftanlagen
in 03253 Doberlug-Kirchhain
und 04936 Schlieben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. Oktober 2023

Der Firma Windpark Buchhain GmbH & Co. KG, Wall 55 in 24103 Kiel wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 03253 Doberlug-Kirchhain, Gemarkung Buchhain, Flur 1, Flurstück 6, Flur 2, Flurstücke 3, 92, 113, 124 und Flur 3, Flurstück 21 sowie in 04936 Schlieben, Gemarkung Oelsig, Flur 3, Flurstücke 67, 96, 97, 135/60, Flur 4, Flurstücke 110, 114, 117 und 139/58 fünfzehn Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst 15 WKA des Herstellers Vensys, davon acht WKA des Anlagentyps Vensys 136-3.5 MW mit 3,5 MW Nennleistung, einem Rotordurchmesser von 136,58 m und einer Nabenhöhe von 97,2 m beziehungsweise 100,0 m, vier WKA des Typs Vensys 126-3.8 MW mit 3,8 MW Nennleistung, einem Rotordurchmesser von 126,15 m und einer Nabenhöhe von 96,7 m sowie drei des Anlagentyps Vensys 115-4.1 MW mit einer Nennleistung von 4,1 MW, einem Rotordurchmesser von 114,95 m und einer Nabenhöhe von 92,4 m. Die Gesamthöhe der WKA liegt zwischen 149,88 m und 168,29 m über Grund.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Windpark Buchhain GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Wall 55 in 24103 Kiel wird die **Genehmigung** erteilt, fünfzehn Windkraftanlagen (WKA) im Außenbereich der Gemeinden Buchhain und Oelsig, in 03253 Doberlug-Kirchhain, Gemarkung Buchhain, Flur 1, Flurstück 6, Flur 2, Flurstücke 3, 92, 113, 124 und Flur 3, Flurstück 21 sowie in 04936 Schlieben, Gemarkung Oelsig, Flur 3, Flurstücke 67, 96, 97, 135/60, Flur 4, Flurstücke 110, 114, 117 und 139/58 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 76 Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO (Abstandsflächen auf Nachbargrundstücken),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 8,5285 ha (zeitweilig und dauerhaft), im unter II. näher beschriebenen Umfang,

- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die Genehmigung schließt die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [...] festgesetzt.
[...]

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 12. Oktober 2023 bis einschließlich 25. Oktober 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Bauamt, Am Markt 8 in 03253 Doberlug-Kirchhain (Meldung in den Räumen 111, 113 oder 115) sowie
- im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Herzberger Straße 7, Raum 208 in 04936 Schlieben.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421
oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- im Bauamt der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain
Doberlug-Kirchhain
unter der Telefonnummer 035322 39170
oder per E-Mail: kerstin.stahl@doberlug-kirchhain.de
sowie
- im Bauamt des Amtes Schlieben in Schlieben
unter der Telefonnummer 035361 356-13
oder per E-Mail: amt-schlieben@t-online.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Beiersdorf-Freudenberg OT Freudenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. Oktober 2023

Die Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a in 10555 Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 16259 Beiersdorf-Freudenberg, auf dem Grundstück in der Gemarkung Freudenberg, Flur 5, Flurstück 80 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Auf Grund der Änderung der Zuwegung wurde mit der zweiten Bekanntmachung vom 28. Juni 2023, die Durchführung eines Erörterungstermins für den 8. November 2023 um 10 Uhr im Kulturhaus Krüge, Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg OT Krüge angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobene Einwendung ist durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedarf diese Einwendung keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten in 15837 Baruth/Mark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. Oktober 2023

Der Firma Fiberboard GmbH, An der Birkenpfehlheide 4, 15837 Baruth/Mark wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten sowie eine Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme und erhitztem Abgas wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Fiberboard GmbH, An der Birkenpfehlheide 4 in 15837 Baruth/Mark wird die

Genehmigung erteilt, eine Anlage zum Herstellen von Holzfaserplatten sowie eine Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme und erhitztem Abgas auf dem Grundstück

in 15837 Baruth/Mark, An der Birkenpfehlheide 4, Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstück 230

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. 50.050.Z0/21/6.3.1GE/T12 nach § 8a BImSchG wird abgelehnt.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 67 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [...] festgesetzt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 12. Oktober 2023 bis einschließlich 25. Oktober 2023**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bescheid wird zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de>.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auch auf der Internetseite <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G05021** veröffentlicht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wesentliche Änderung einer Renn- und Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage in 01998 Schipkau OT Klettwitz

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Oberspreewald-Lausitz,
untere Wasserbehörde
Vom 10. Oktober 2023

Die Firma DEKRA SE, Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Ge-

markung Meuro, Flur 1, Flurstücke 510 und 514 in der Gemarkung Klettwitz, Flur 6, Flurstücke 196, 164, 165 und 167, in der Gemarkung Hörlitz, Flur 1, Flurstücke 819, 854, 994, 821, 823 und 855 und in der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstücke 1561 und 1562 eine Renn- und Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage mit der Anlagennummer 10.17.1G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Test- und Technologiezentrums sowie den multifunktionalen Veranstaltungsort Lausitzring um weitere Teststrecken für automatisiertes und vernetztes bis hin zum autonomen Fahren von Fahrzeugen.

Hierfür werden Straßen- und Streckenführungen nach Anforderungen der Automobilindustrie und in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und technischen Institutionen errichtet, um Raum zum Forschen und Testen verschiedener außerörtlicher Verkehrssituationen zu schaffen.

Zu den geplanten baulichen Maßnahmen gehören:

- die Errichtung von Verkehrsflächen,
- die Errichtung neuer und Erweiterung beziehungsweise Vergrößerung vorhandener Versickerungsanlagen,
- die Errichtung von Lärmschutzanlagen (Lärmschutzwälle/Lärmschutzwand).

Es liegen drei Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vor. Beantragt wurden:

- die Baufeldfreimachung durch Freischnitt der Straßenbegleitvegetation und die Baustelleneinrichtung auf dem Streckenabschnitt km 0+595 bis km 4+100,
- das Abfräsen der Deckschicht, der Ausbau der Tragschicht sowie der Grundhafte Massenausbau auf dem Streckenabschnitt km 0+595 bis km 4+100,
- die bedarfsgerechte Untergrundstabilisierung, die Streckenprofilierung, das Einbringen der Tragschicht sowie das Auftragen der Deckschicht auf dem Streckenabschnitt km 0+000 bis km 4+100.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beantragt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist:

- Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Im Rahmen des Vorhabens ist die Rodung von circa 34,5 h Wald vorgesehen. Das Vorhaben ist daher unter der Nummer 17.2.IX der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 1. Quartal 2025 vorgesehen.

Auslegung

Die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden werden **einen Monat vom 18. Oktober 2023 bis einschließlich 17. November 2023** bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde, Joachim-Gottschalk-Straße 36 in 03205 Calau, Kreishaus, Zimmer 2.37,
- Gemeinde Schipkau, Schulstraße 4, 01998 Schipkau, Zimmer 9, 1.Obergeschoss.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder per Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde: Telefon: 03541 870-3464 oder per E-Mail: cornelia-bewersdorff@osl-online.de,
- Gemeinde Schipkau: Telefon: 035754 36030 oder per Mail: info@gemeinde-schipkau.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt. Der UVP-Bericht ist zeitgleich im länderübergreifenden zentralen UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht und für jedermann einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 18. Oktober 2023 bis einschließlich 18. Dezember 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G02623** schriftlich oder elektronisch beim

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de,
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde, Joachim-Gottschalk-Straße 36 in 03205 Calau oder an die E-Mail-Adresse: cornelia-bewersdorff@osl-online.de,
- Gemeinde Schipkau, Schulstraße 4 in 01998 Schipkau oder an die E-Mail-Adresse: info@gemeinde-schipkau.de und
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 24. Januar 2024 um 10 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert bekanntgemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

29. November 2023 um 10 Uhr

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

statt.

Bekanntmachung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 11. September 2023

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Hiermit wird der Termin für die VI/2. Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Der Geschäftsführer
Dr. Nikolaus Wrage

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet in hybrider Form im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Nachlasssachen

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

70 VI 177/23

Öffentliche Aufforderung

Am 05.03.2023 verstarb Evelyn Elsa Klara Kotulla, geboren am 18.04.1948 in Waldow, letzte Anschrift: 15910 Bersteland OT Freiwalde.

Die bisher bekannt gewordenen Erben haben die Erbschaft ausgeschlagen. Weitere Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Lübben (Spreewald) anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Brandenburg - vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa - nicht vorhanden ist.

Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

15907 Lübben (Spreewald), 14.09.2023
Amtsgericht - Nachlassgericht

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der BürgerBusVerein Gransee e. V., c/o Rüdiger Ungewiß, Lärchenweg 2, 16775 Gransee OT Dannenwalde, ist am 27. April 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Rüdiger Ungewiß
Lärchenweg 2
16775 Gransee OT Dannenwalde

Wilhelm Heisel
Ziegelscheune 2 c
16775 Gransee

Der Verein Corporate Finance Institut Wildau e. V., Hochschulring 1, 15745 Wildau, ist zum 15. Juli 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Prof. Dr. Stefanie Kunze
Juister Weg 11
14199 Berlin

Claudia Uhlig
Gutenbergstraße 32
12557 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.